

# Gemeinde Falkenfels

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

Der Gemeinderat Falkenfels hat am 22.05.2025 die Haushaltssatzung 2025 beschlossen.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen gem. Art. 65 Abs 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Gemeinde Falkenfels in der Geschäftsstelle der VG Mitterfels, Burgstr. 1, Mitterfels (Zimmer 2) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

### Haushaltssatzung der Gemeinde Falkenfels (Landkreis Straubing-Bogen) für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.608.000,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.535.000,00 € ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                  |           |
|------------------|-----------|
| 1. Gewerbesteuer | 380 v. H. |
|------------------|-----------|

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 200.000,-- €

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Mitterfels, den 18.12.2025

Gemeinde Falkenfels



Ludwig Ettl  
Erster Bürgermeister  
der Gemeinde Falkenfels



### Nachrichtlich:

Die Hebesätze für die Grundsteuer wurden in der Satzung vom 05.12.2024 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1) Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 390 v. H. |
| 2) Grundsteuer B (für Grundstücke)                                  | 280 v. H. |